



BÜRGERGEMEINDE ZULLWIL

FORSTREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Zullwil, gestützt auf §§. 45. Lit a und 121 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG BGS 131.1)

beschliesst:

§ 1 Zweck

Der Bürger-Gemeinderat hat zur Bearbeitung der kommunalen Interessen an den Wäldern im Eigentum der Bürgergemeinde eine Forstkommision gewählt.

§ 2 Zuständigkeit

1. Der Forstkommision obliegen die Zuständigkeit im Zusammenhang mit den Wäldern und deren Bewirtschaftung, einschliesslich Erstellung und Unterhalt der Forstwege.
2. Sie ist Ansprechpartner für Ämter, Behörden und Dritte in sämtlichen Belangen, welchen im Zusammenhang mit den Wäldern der Bürgergemeinde stehen.
3. Die Forstkommision beaufsichtigt die Durchführung von Arbeiten, welche an Dritte vergeben werden.
4. Sie entwirft und beschliesst den Finanzplan und das Budget zuhanden des Bürger-Gemeinderates.
5. Sie kontrolliert und visiert die Kreditorenrechnungen zuhanden des Bürger-Gemeinderates.
6. Die Bürgergemeinde ist im Zusammenhang mit den Wäldern und deren Bewirtschaftung bei allen Angelegenheiten, welche den Rechtsschutz über Verwaltungsangelegenheiten betreffen, verantwortlich.

§ 3 Forstkommision

1. Die Forstkommision besteht aus 5 Mitgliedern
2. 1 Mitglied der Kommission ist der ressortverantwortliche Bürger-Gemeinderat.
3. Die Forstkommision konstituiert sich selbst
4. Sie erstellt einen Jahresrückblick zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt

§ 4 Forstpräsident

1. Der Forstpräsident überwacht den Forstbetrieb und versammelt die Forstkommision nach Bedarf.
2. Er unterzeichnet die rechtsverbindliche Korrespondenz sowie die Protokolle der Kommissionssitzungen zusammen mit dem Aktuar.
3. Er visiert zusammen mit dem zuständigen Bürger-Gemeinderat die Kreditoren- und Debitorenrechnungen.
4. archiviert sämtliche Rechnungen.
5. Er vertritt die Forstkommision nach aussen und informiert die Mitglieder.
6. Er kann über nicht kostenwirksame Geschäfte direkt vor Ort entscheiden.

§ 5 Aktuar

1. Der Aktuar führt das Protokoll der Kommissionssitzungen.
2. Er ist zuständig für die Korrespondenz.
3. Er unterzeichnet die rechtsverbindliche Korrespondenz der Kommission mit dem Präsidenten.
4. Er sorgt für die Aktenaufbewahrung.

§ 6 Besoldung / Entschädigung

Die Besoldung und Entschädigung der Forstkommmissionsmitglieder werden in der Dienst- und Gehaltsordnung der Bürger-Gemeinde geregelt.

§ 7 Bürger-Gemeinderat

1. Der Bürger-Gemeinderat übt die Aufsicht über die Forstverwaltung aus.
2. Er kann im Forstwesen nicht operativ tätig werden und auch keine Aufträge erteilen, solange die Forstkommision beschlussfähig ist.
3. Der zuständige Bürger-Gemeinderat ist für einen reibungslosen Informationsfluss zwischen der Forstkommision und dem Bürger-Gemeinderat zuständig. Er ist Mitglied der Forstkommision.
4. Der zuständige Bürger-Gemeinderat vertritt die Geschäfte der Forstkommision vor dem Bürger-Gemeinderat und der Gemeindeversammlung.
5. Bei Abwesenheit wird er durch den Stellvertreter des Bürger-Gemeinderates oder des Forstpräsidenten vertreten.

§ 8 Waldbewirtschaftung

Die Waldungen sind auf der Grundlage eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Erlasse, den genehmigten forstlichen Planungen zu bewirtschaften.

§ 9 Gebühren

1. Die Forstkommision legt die Gebühren für die Leistungen nach der Dienst- und Gehaltsordnung (Anhang 1) der Bürgergemeinde sowie den angefallenen Aufwendungen fest.
2. Die in diesem Reglement erwähnten Gebühren sind das Entgelt für Leistungen und Tätigkeiten, welche im Zusammenhang mit dem Wald für Dritte geleistet werden.
3. Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem Aufwand und sollen kostendeckend sein.
4. Die mit den Leistungen verbundenen Auslagen wie Post- und Telefonspesen, Spesenentschädigungen, Material- und Publikationskosten können in Rechnung gestellt werden.
5. Externe Leistungen an Dritte, wie Expertenhonore, werden in Rechnung gestellt.

§ 10 Verkauf Erzeugnisse

1. Verantwortlich für den Verkauf und die Abgabe sämtlicher Erzeugnisse aus dem Wald ist die Forstkommision.
2. Die aktuellen Handelspreise werden in Erwägung gezogen.
3. Für den Holzverkauf gelten die zum Zeitpunkt der Veräusserung gültigen schweizerischen Handelsbräuche für Rundholz.
4. Die Forstkommision ist befugt Holz stehend zu veräussern.

§ 11 Holzabfuhr

1. Alles aufgerüstete Nadelholz soll bis am 1. Mai aus dem Wald abgeführt sein. Die Forstkommision kann Ausnahmen bewilligen. Brennholz ist bis spätestens 60 Tage nach dem Zuschlag aus dem Wald zu nehmen und abzuführen.
2. Holz, das nicht innert der festgesetzten Frist abgeführt wird, kann nach einmaliger Mahnung durch die Forstkommision, auf Kosten des Pflichtigen, weggeschafft werden. Nutzen und Gefahr am verkauften Holz liegen jederzeit beim Käufer.

§ 12 Dürr- und Leseholz

1. Der Präsident der Forstkommision kann Dritten das Sammeln von Leseholz- und Dürrholzbeständen gestatten.

2. Aus den als Reservat gekennzeichneten Wäldern darf kein Holz entnommen werden.
3. Der Dritte ist in jedem Fall für die Holzschlagorganisation, sämtliche Sicherheitseinrichtungen und -Vorkehrungen verantwortlich.
4. Die Abfuhr von Leseholz und Dürrholz auf den mit Fahrverbot belegten Strassen ist von Montag bis und mit Samstag, mit schriftlicher Zusage, gestattet. Das Befahren des Waldes abseits der Strassen und der Rückegassen ist nicht gestattet!
5. Zum Verarbeiten des Holzes können Motorsägen und Kleingeräte benützt werden. Dabei ist auf die notwendigen Schutzmassnahmen zu achten. Der Einsatz einer Kettensäge bedarf der entsprechenden Kompetenznachweise. Der Schuldige haftet im Schadenfall vollumfänglich für sämtliche Schäden, welche auf sein Fehlverhalten oder ungenügende Ausbildung zurückzuführen sind.

§ 13 Verunreinigung und Schäden

1. Die Verunreinigung des Waldes ist untersagt.
2. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen im Wald, an Kulturen und an Werkanlagen kann die Forstkommission vom Verursacher Schadenersatz verlangen.

§ 14 Verfügungen

Gegen Verfügung der Forstkommission kann beim Bürger-Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bürger-Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Zullwil beschlossen am 29. Juni 2022.

Zullwil, 01/07/2022

Bürgergemeinde Zullwil



Die Gemeindepräsidentin
Anita Colin



Der Gemeindeschreiber
Beat Zimmer